

In den späteren Wahlgesetzen⁴⁵ war dieser Zusatz nicht mehr enthalten. Die Verfassung von 1968/1974 änderte hieran nur insoweit etwas, als nach deren Art. 54 die Volkskammer aus 500 Abgeordneten besteht, worunter nunmehr die Ost-Berliner Vertreter zählen. Die Vertretung des Ostsektors in der Volkskammer wurde bis einschließlich der Wahlen vom

17. 10. 1976 nicht unmittelbar vom Volke gewählt, sondern durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

Für den Status der Berliner Vertreter ist es gleichgültig, ob sie sich an Abstimmungen beteiligen oder nicht. Wegen der Homogenität der Volkskammer werden die Stimmen insgesamt nicht ausgezählt, so daß auch eine gesonderte Auszählung der Stimmen der Berliner Vertreter entfällt. Für die Entscheidung fallen sie so oder so nicht ins Gewicht. Dafür ist aber nicht ihr Status, sondern die Art und Weise verantwortlich, wie die Volkskammer insgesamt zusammengesetzt wird.

Eine weitere, trotz der Integration des Ostsektors von Berlin in die DDR noch bestehende Besonderheit bestand zunächst darin, daß die gesetzlichen Bestimmungen der DDR vom Magistrat »übernommen« wurden, also keine unmittelbare Geltungskraft im Ostsektor zu beanspruchen schienen. Verkündungsblatt war das »Verordnungsblatt für Groß-Berlin«. Die Gleichschaltung der Rechtsordnungen der DDR und des Ostsektors von Berlin wurde anfangs durch eine Parallelgesetzgebung vollzogen. Als rechtsetzendes Organ im Ostsektor betätigte sich indessen mit einigen Ausnahmen⁴⁶, in denen die Stadtverordnetenversammlung tätig wurde, der Magistrat. Der Magistrat setzte Recht auch dann (durch Verordnung), wenn die entsprechende Materie in der DDR durch ein Gesetz der Volkskammer geregelt worden war. Später wurden die gesetzlichen Bestimmungen der DDR durch Übernahmeverordnungen, denen die Texte der gesetzlichen Bestimmungen der DDR (Gesetz, Erlaß, Verordnung) beigelegt waren, für den Ostsektor in Kraft gesetzt. Dabei wurde in der Regel die Einschränkung gemacht, daß die Übernahme unter Berücksichtigung des Aufbaues und der Stellung der Organe der Staatsmacht im Gebiete von Groß-Berlin erfolge. Auch wurde hinzugefügt, daß, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen der DDR ein örtliches Organ der DDR genannt wird, an dessen Stelle die Organe im Ostsektor treten.

Nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1968 wurde diese Praxis fortgesetzt. Indessen wurde sie insofern vereinfacht, als die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr einzeln für den Ostsektor in Geltung gesetzt, sondern Sammelübernahmen unter dem Titel »Übernahme gesetzlicher Vorschriften« erfolgten. Auch wurde der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen im Verordnungsblatt von Groß-Berlin nicht mehr veröffentlicht, sondern es wurden nur noch die Titel aufgeführt. Im übrigen wurde auf das Gesetzblatt

45 § 2 Abs. 2 Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. 10. 1954 vom 4. 8. 1954 (GBl. S. 667); § 6 Abs. 2 Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 16. 11. 1958 vom 24. 9. 1958 (GBl. I S. 677); § 7 Abs. 2 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) vom 31.7.1963 (GBl. I S. 97); § 7 Abs. 1 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301).

46 Gesetz über die Übernahme des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht (VOB1. 1957 I, S. 69); Gesetz über die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen vom 11. 4. 1957 (VOB1. I S. 233).